
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0213/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umweltausschuss	24.08.2020	öffentlich

Mitteilungen und Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 2

Unter den in der Vorlage 0324/2019 aufgeführten Klimaschutzmaßnahmen, die der Kreis in eigener Verantwortung umsetzen kann, wurden in einem ersten Schritt die kreiseigenen Liegenschaften hinsichtlich ihrer Eignung von Bepflanzungsmaßnahmen zur CO² Speicherung überprüft.

Von den ca. 3.500 eigenen Flächen kommen circa 1.100 Flächen grundsätzlich für eine Bepflanzung in Frage. Derzeit werden diese Flächen auf ihre Eignung überprüft. Aufgrund von Restriktionen, wie z. B. Grenzabstände oder angrenzende Nutzungen, werden nur auf einem Teil dieser Flächen Gehölzpflanzen realisiert werden können.

Nach einer Abstimmung mit den Forstämtern können weitere Pflanzungen in Waldbereichen, im Form von Waldinnenrandgestaltung und als Beipflanzung in Aufforstungsflächen, erfolgen, aber die anvisierte Größenordnung einer klimarelevanten Pflanzung, der weitaus überwiegende Anteil von klimarelevanten Pflanzung von 100.000 bis 150.000 Bäumen, kann nur über die Inanspruchnahmen von Offenland realisiert werden.

Mit den Forstamtsleitern wurde vereinbart, dass die Revierförster auf die Ortsgemeinden zugehen, um das Potential von Pflanzmaßnahmen im Offenland abzuklären.

Bis zum Oktober sollen so kommunale Flächen - möglichst in einer Größenordnung von 20 Hektar - für die Aufforstung von Klimaschutzwäldern (Trauben- und Stieleiche) ermittelt werden.

Als weitere Maßnahmen sind vorgesehen:

- Anlage von Waldalleen an forstlichen Hauptwirtschaftswegen
- Ankauf von Privatwäldern zur Aufwertung (Ökokonto-Maßnahme, BAT-Konzept (Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz))
- Clusterpflanzungen in Windwurfflächen mit Edellaubhölzern

Die Mittel müssten über die untere Naturschutzbehörde bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) beantragt werden. Das fachliche Konzept für den Antrag würde von der unteren Naturschutzbehörde, unter Beteiligung des betroffenen Forstamtes, erstellt werden. Das Forstamt erstellt den Kostenrahmen und übernimmt die Durchführung der Maßnahme.

Offen ist, ob die SNU bereit ist entsprechende Bewilligungen auszusprechen. Sobald das Maßnahmenkonzept vorliegt, ist eine Klärung mit der SNU vorgesehen.